

Sitzung: 26.01.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 4

Erlass der Erhaltungssatzung "Am Salvatorberg"

Abstimmung: - Mit 23 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg erlässt folgende Satzung über den Erhalt baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für den Bereich „Salvatorberg“ (Erhaltungssatzung):

Satzung der Stadt Mainburg

über den Erhalt baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten über einen Teilbereich der Stadt Mainburg

**für den Bereich „Salvatorberg“ (westlich des Elsenheimerweges, zwischen der
Scharfstraße/Espertstraße/Schwedengasse im Norden und dem Elsenheimerweg im Süden)**

vom ...

Die Stadt Mainburg erlässt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.01.2021 folgende

Erhaltungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Bereich östlich des Marktplatzes und westlich des Elsenheimerwegs, zwischen der Scharfstraße / Espertstraße / Schwedengasse im Norden und dem Elsenheimerweg im Süden bis zur Höhe der Mittermillergasse.
- (2) Der beiliegende Plan vom 26.01.2021 mit der zeichnerischen Umgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2

Erhaltungsziele

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets am Salvatorberg in Mainburg. Dieses soll aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- (4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB genannten Grundstücken.

§ 4
Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Mainburg zu stellen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Mainburg erteilt.
- (3) Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich oder denkmalrechtlich genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu stellen; die Genehmigung wird in diesen Fällen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Mainburg erteilt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 dieser Satzung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6
Andere Vorschriften

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.